



Amtsgericht Bottrop

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 15.05.2025, 09:00 Uhr,
I. Etage, Sitzungssaal 10, Droste-Hülshoff-Platz 5, 46236 Bottrop**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Bottrop, Blatt 18700,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Bottrop, Flur 109, Flurstück 42, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung,
Steigerstraße 45, Größe: 1.854 m²

Grundbuch von Bottrop, Blatt 21849,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Bottrop, Flur 109, Flurstück 498, Gebäude- und Freifläche,
Mischnutzung mit Wohnen, Steigerstraße 45, Größe: 179 m²

versteigert werden.

Laut Verkehrswertgutachten handelt es sich um ein Mehrfamilienwohnhaus (vermutlich 1 Büroeinheit im Erdgeschoss und 7 Wohneinheiten) mit rückwärtigen Nebengebäuden (5 Garagen und Carport mit 2 Stellplätzen) in der Steigerstraße 45, 46238 Bottrop-Batenbrock. Baujahr ca. 1893. Eine Besichtigung des Objektes wurde nicht ermöglicht. Die Einsichtnahme in das komplette Gutachten wird dringend angeraten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.10.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

500.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Bottrop Blatt 21849, lfd. Nr. 1 25.000,00 €
- Gemarkung Bottrop Blatt 18700, lfd. Nr. 1 475.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.